

# SATZUNGEN

## des Gemeindeverbandes "Zentrumsbibliothek Mutschellen"

Die Verbandsgemeinden, gestützt auf § 108, Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, sowie auf § 72 ff und § 113, Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1978 über die Einwohnergemeinde ("Gemeindegesezt") beschliessen:

### I. ALLGEMEINES

#### Art. 1

Name, Sitz      Unter dem Namen "Zentrumsbibliothek Mutschellen" besteht ein Gemeindeverband, nachstehend Verband genannt, gemäss § 74 ff. des Gemeindegesezt, mit Sitz in Widen.

#### Art. 2

Zweck            Der Verband bezweckt die Erstellung und Führung einer regionalen Bibliothek.

#### Art. 3

Mitwirkung,    1) Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde  
Anträge        kann dem Vorstand schriftliche Anträge zu den Geschäften des Verbandes unterbreiten.

Auskünfte       2) Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde kann vom Vorstand Auskunft über Geschäfte des Verbandes verlangen.

#### Art. 4

Oeffent-        1) Satzungen, Reglemente, Voranschlag, Rechnung und  
lichkeit        andere für die Verbandsgemeinden oder die Oeffent-  
lichkeit bestimmte Unterlagen des Verbandes sind zu veröffentlichen und auf der Kanzlei jeder Verbandsgemeinde öffentlich aufzulegen.

2) Die Bekanntmachungen des Verbandes erscheinen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 5

Mitglieder Gemäss Gründungsakt und allfälligen späteren Mutationen sind die in Anhang 1 zu diesen Satzungen aufgeführten Einwohnergemeinden Mitglieder des Verbandes.

### Art. 6

Nachträglicher Beitritt Der Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Der Vorstand erarbeitet die Beitrittsbedingungen und stellt Antrag zuhanden der Gemeindeversammlungen gemäss Art. 9 lit. c dieser Satzungen. Der Beitritt ist dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.

### Art. 7

Austritt

- 1) Eine Verbandsgemeinde kann nur aus wichtigen Gründen und frühestens nach zehnjähriger Zugehörigkeit aus dem Verband austreten.
- 2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Er setzt voraus, dass die austretende Gemeinde ihre Zahlungsverpflichtungen aus der Mitgliedschaft vor Ablauf der Kündigungsfrist voll erfüllt; im anderen Fall verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
- 3) Der austretenden Verbandsgemeinde wird ihre Beteiligungsquote abzüglich einer Abschreibung von 5 Prozent je Mitgliedschaftsjahr seit Vornahme der Investition, ohne Zins, ausbezahlt. Ein weitergehender Anspruch auf das Verbandsvermögen steht ihr nicht zu.

## III. ORGANISATION

### Art. 8

Organe

- 1) Organe des Verbandes sind:
  - die Verbandsgemeinden
  - der Vorstand
  - die Kontrollstelle.

Amtsdauer

- 2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle entspricht jener der Gemeinderäte. Nach Ablauf der Amtsdauer setzen die Gewählten ihre Tätigkeit fort, bis die neuen Behördemitglieder gewählt und in ihr Amt eingetreten sind.

## Art. 9

- Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden
- 1) Die Verbandsgemeinden sind das oberste Organ des Verbandes und üben die Aufsicht über die anderen Verbandsorgane aus.
  - 2) Sie beschliessen an den Gemeindeversammlungen oder an der Urne mit der Mehrheit der gültigen Gesamtstimmen und der Mehrheit der Verbandsgemeinden insbesondere über:
    - a) Investitionen, Renovationen, und ähnliches von mehr als als Fr. 50'000.--
    - b) Aenderungen der Verbandssatzungen
    - c) Den Beitritt weiterer Einwohnergemeinden
    - d) Die Auflösung des Gemeindeverbandes

## Art. 10

- Vorstand
- 1) Je zwei Stimmbürger pro Verbandsgemeinde, wovon mindestens je ein Mitglied des Gemeinderates, bilden den Vorstand. Ihre Wahl erfolgt nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.
  - 2) Der/die Leiter/in der Zentrumsbibliothek nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und besitzt kein Stimmrecht. Diese Person wird vom Vorstand gewählt.
- Konstituierung
- 3) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Beschlussfähigkeit
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- Wahlen
- 5) Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- Geschäftsordnung
- 6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, im Jahr aber mindestens zweimal zusammen und zwar spätestens im August zur Behandlung des Voranschlages und spätestens im Februar zur Genehmigung der Rechnung.
  - 7) Er tritt ferner zusammen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich und unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte verlangen; die Sitzung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
  - 8) Der Vorstand wird mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Mitteilung der Traktandenliste einberufen.

Befugnisse  
und Aufga-  
ben

9) Der Vorstand führt die Geschäfte des Gemeindeverbandes und vertritt ihn nach aussen. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Vorbereitung der Vorlagen zu Händen der Gemeindeversammlungen
- b) Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse
- c) Rechnungsführung und -ablage
- d) Aufstellung und Genehmigung des jährlichen Voranschlages und Festsetzung der jährlichen Beiträge der Verbandsgemeinden.
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Einsetzen einer Betriebskommission
- g) Abschluss von Arbeits-, Anstellungs- und Werkverträgen
- h) Beschlussfassung über unvorhergesehene, zwingende Ausgaben bis maximal Fr. 10'000.-- pro Jahr, nach Zustimmung der Mehrheit der Gemeinderäte bis maximal Fr. 50'000.-- pro Jahr
- i) Wahl des/der Leiters/in der Zentrumsbibliothek, des Protokollführers und des Rechnungsführers
- k) Erlass eines Reglementes

#### Art. 11

Kontroll-  
stelle

- 1) Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied der Finanzkommissionen der Verbandsgemeinden.
- 2) Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.
- 3) Sie prüft die Jahresrechnungen des Gemeindeverbandes und erstattet darüber den Verbandsgemeinden schriftlichen Bericht.

### IV. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

#### Art. 12

Zeichnungs-  
berechti-  
gung

Für rechtsverbindliche Unterzeichnungen namens des Gemeindeverbandes unterschreiben der Präsident des Vorstandes, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, zusammen mit dem Protokollführer, in finanziellen Angelegenheiten zusammen mit dem Rechnungsführer.

## Art. 13

Geschäftsjahr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Art. 14

Rechnungs- Das Rechnungswesen ist dem Rechnungsführer, nach  
führung Möglichkeit dem Finanzverwalter einer der Verbands-  
gemeinden, übertragen.

V. FINANZIELLES

## Art. 15

Beteili- 1) Die Anlage- und Betriebskosten sind durch die  
gungsquoten Verbandsgemeinden zu tragen. Ihre Anteile berechnen  
sich auf ein Zehntel-Prozent genau proportional zu  
den Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden; Stichtag  
hiefür ist der 30. Juni des Jahres der Inbetrieb-  
nahme bzw. des Rechnungsjahres. Der Vorstand er-  
stellt die Rechnungen zu Händen der Verbandsgemein-  
den. Abweichungen zum Valuta-Termin werden zum Zins-  
satz von lit. 4 a verrechnet.

2) Die Anteile der Verbandsgemeinden an den Anlage-  
kosten (Beteiligungsquoten) sind im Anhang 2 aufge-  
führt.

Anlagekosten 3) Zu den Anlagekosten zählen sämtliche nach Abzug  
der Staatsbeiträge und allfälliger Beiträge Dritter  
(Vereine, Kirchgemeinden, Gönner) verbleibenden In-  
vestitionen.

Ausgleichs- 4) Veränderungen der Einwohnerzahlen der Verbands-  
zahlungen gemeinden werden in den der Investition folgenden  
20 Jahren durch Ausgleichszahlungen abgegolten.

Die jährlichen Ausgleichszahlungen berechnen sich  
wie folgt:

a) Total des Ausgleichsbetrages:

- 5 % der ursprünglichen Netto-Anlagekosten.
- Zins, berechnet auf der Hälfte der ursprüng-  
lichen Netto-Anlagekosten; es gilt der für ein  
Jahr ermittelte Zins für Gemeindedarlehen der  
Aargauischen Kantonalbank.

b) Ausgleichszahlungen

Veränderungen der Einwohnerzahlen der Verbandsge-  
meinden gegenüber dem Vorjahr werden auf ein  
Zehntel-Prozent genau ermittelt. Darauf basierend  
werden die Ausgleichszahlungen berechnet. Stich-  
tag für die Einwohnerzahl ist der 30. Juni.

- Betriebskosten 5) Die jährlichen Betriebskosten umfassen alle Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Anlagen.
- Budgetierung 6) Der Vorstand teilt den Verbandsgemeinden bis jeweils zum 31. August mit, wie hoch sich die aufzubringenden Beiträge für das folgende Rechnungsjahr voraussichtlich belaufen werden.
- Haftung 7) Die Verbandsgemeinden haften für die Verpflichtungen des Gemeindeverbandes, im Verhältnis der Beteiligungsquoten.

## VI. RECHTSSCHUTZ

### Art. 16

- Verfügungen und Entschiede Für Beschwerden gegen Verfügungen und Entschiede des Vorstandes gelten die Vorschriften des § 105 ff des Gemeindegesetzes über die Rechtsmittel.

## VII. AUFLÖSUNG DES GEMEINDEVERBANDES

### Art. 17

- Grund 1) Der Gemeindeverband kann sich auflösen, wenn
- a) sein Zweck unerreichbar oder hinfällig geworden ist,
  - b) ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt.
- Beschluss 2) Die Verbandsgemeinden können an den Gemeindeversammlungen die Auflösung mit der Mehrheit der gültigen Stimmen und der Verbandsgemeinden beschliessen. Ihr Beschluss bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

### Art. 18

- Verteilung des Verbandsvermögens Das nach Auflösung des Gemeindeverbandes verbleibende Verbandsvermögen wird unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten verteilt.



Rudolfstetten, am 29. November 1991

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

*A. Aregger*

Dr. A. Aregger

*J. Sulger i.A.*

J. Sulger

Widen, am 28. November 1991

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:



*E. Günter*

E. Günter

*F. Irniger*

F. Irniger

Vom Regierungsrat genehmigt am: 18. Mai 1992



## Anhang 1

zu den Satzungen des Gemeindeverbandes "Zentrumsbibliothek Mutschellen" gemäss Art. 5

---

Zum Zeitpunkt des untenstehenden Datums gehören dem Gemeindeverband "Zentrumsbibliothek Mutschellen" folgende Gemeinden als Mitglieder an:

Berikon  
 Oberwil-Lieli  
 Rudolfstetten-Friedlisberg  
 Widen

Widen, 20. Februar 1992

## Anhang 2

zu den Satzungen des Gemeindeverbandes "Zentrumsbibliothek Mutschellen" gemäss Art. 15

---

Die Beteiligungsquoten der Verbandsgemeinden gemäss definitiver Bauabrechnung (Art. 15 Absatz 2 der Satzungen) betragen:

<u>Gemeinde</u>	<u>Anteil Netto-Anlagekosten</u>	<u>in Prozent</u>
- Berikon		
- Oberwil-Lieli		
- Rudolfstetten-Friedlisberg		
- Widen		

Widen,